

Corona-Information Nr. 37

Stand: 18.08.21

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de
 Franziska Fretter: 02931/878-162 fretter@arnsberg.ihk.de

Neufassung der CoronaSchVO mit Wirkung ab Freitag, 20.08.21

Die NRW-Landesregierung hat gestern eine grundlegende Neufassung der CoronaSchVO veröffentlicht, die nur noch 7 Paragraphen umfasst. Sie regelt im Kern nur noch die allgemeinen Grundregeln, die Maskenpflicht sowie die Zugangsbeschränkungen bei einer Inzidenz von 35. Die Differenzierung der bisherigen Inzidenzstufen entfällt.

Begriffsdefinitionen:

Immunisierte Personen sind vollständig geimpft oder genesen.

Getestete Personen müssen über einen max. 48 Std. alten Antigen- oder PCR-Test verfügen. Schulpflichtige Kinder mit Schülerausweis gelten aufgrund ihrer Teilnahme an Schultestungen grundsätzlich als getestet. Kinder im Vorschulalter benötigen keinen Test.

Maskenpflicht:

Gilt u.a. weiterhin

- in Fahrzeugen des Personennah- und fernverkehrs einschl. Taxen und Mietwagen sowie auf Schiffen, in Flugzeugen und in Seilbahnen.
- in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, wenn gleichzeitig auch Besucherverkehr stattfindet. (d. h. auch im Einzelhandel, Reisebüros, Versicherungsagenturen, Banken und Sparkassen, bei Gesundheitsdienstleistungen etc.) und
- in Warteschlangen, vor Verkaufsständen, Kassenbereichen und Dienstleistungsschaltern

Auf die Maske kann u.a. in folgenden Fällen verzichtet werden:

Bei der Berufsausübung in Innenräumen unter folgenden Voraussetzungen:

- Mindestabstand 1,5 m sichergestellt oder
- Anwesenheit ausschließlich immunisierter Personen oder
- an festen Arbeitsplätzen oder in festen Teams treffen ausschließlich immunisierte oder getestete Personen zusammen

In gastronomischen Einrichtungen an festen Tischen oder Plätzen (wenn Mindestabstand oder bauliche Trennung vorhanden).

In Clubs, Diskotheken, bei gewerblichen oder privaten Tanzveranstaltungen, wenn nur immunisierte und getestete Personen (**PCR-Test!!**) eingelassen werden.

In Bildungs- und Kultureinrichtungen, bei Veranstaltungen und Messen, wenn ausschließlich immunisierte und getestete Personen zugelassen werden oder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 m aufweisen.

Beim Tanzen und während der Sportausübung.

...

- 2

Bei Beschäftigten und Inhabern von Einrichtungen mit Besucherverkehr, wenn bauliche Abtrennungen geschaffen sind.

Bei touristischen Busreisen oder Schülerfahrten, wenn alle Teilnehmenden immunisiert oder getestet sind.

Einschränkungen bei Inzidenz über 35 landesweit oder in einem Kreis:

Seit dem vergangenen Wochenende liegt die Landes-Inzidenz über 35, so dass auch im HSK und im Kreis Soest ab Freitag 20.08. folgende Einschränkungen gelten. Dabei ist zu beachten, dass der Nachweis über die Zugangsberechtigung von verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren ist.

Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen nur noch durch immunisierte oder getestete Personen besucht bzw. wahrgenommen werden:

- Veranstaltungen in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie ähnliche Veranstaltungen in Innenräumen
- alle Sport- und Wellnessangebote in Innenräumen
- Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.500 Teilnehmenden
- Körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Kosmetik, Körperpflege, Tattoo)
- Gastronomische Angebote in Innenräumen (Ausnahme: Abholung von Speisen)
- Beherbergungsangebote, wobei getestete Personen bei der Anreise und erneut nach jeweils weiteren 4 Tagen einen Test vorzulegen haben
- Touristische Busreisen

Entfall der Regelungen, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen wieder unter 35 liegt.

PCR-Test für nicht immunisierte Personen erforderlich:

- beim Besuch von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie Tanzveranstaltungen einschließlich privater Feiern mit Tanz
- Bei der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen

Anhang: „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW:

In einem Anhang zur Verordnung hat die NRW-Landesregierung allgemeine (unverbindliche) Verhaltensregeln verfasst. Diese bestehen aus und **unverbindlichen** Verhaltensregeln (Teil I) und **verbindlichen** Hygieneregeln (Teil II) für Einrichtungen mit Kunden- oder Besucherverkehr. Diese sind im Original angehängt.

Hinweis: Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die IHK Arnsberg keine Gewähr für deren Richtigkeit. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.